

## Gemeinderat von Zürich

25.02.04

## Motion

von Michael Baumer (FDP)  
und Balthasar Glättli (Grüne)

Der Stadtrat wird aufgefordert dem Gemeinderat eine Publikationsverordnung zu unterbreiten, welche sämtliche Erlasse zu Publikationen amtlicher Entscheide und Erlasse in einem Ort bündelt. Die Verordnung soll sich so weit als möglich am Publikationsgesetz und der Publikationsverordnung des Kantons orientieren. Insbesondere soll sie die Bestimmungen enthalten für: Die systematische Sammlung (Loseblattsammlung), die Amtliche Sammlung, die elektronische Verfügbarkeit, das Öffentlichkeitsprinzip sowie über das städtische Amtsblatt.

GR Nr. 2004/ 75

## Begründung:

Die derzeit gültigen Erlasse zur Amtlichen Sammlung und zur Publikation der Erlasse von Stadtrat und Gemeinderat stammen zum Teil noch aus dem Jahr 1975 und sind nicht systematisch erfolgt. Zum besseren Verständnis und um dem wachsenden Gewicht von Transparenz und Klarheit Achtung zu verschaffen ist die Bündelung dieser Erlasse in einer einzigen Verordnung sinnvoll und rechtfertigen eine vom Gemeinderat zu erlassene Verordnung nach Artikel 41 Buchst. I der Gemeindeordnung.

Oberstes Gebot einer jeden demokratischen Politik ist eine klare Rechtssetzung. Diesem dienlich ist namentlich der einfache Zugang zum Recht, auch für Nichtjuristen. Dieser Zugang wird insbesondere vereinfacht mit einer systematischen Rechtssammlung (Loseblattsammlung), sowie dem vereinfachten physischen Zugriff. In diesem Zusammenhang sollen die derzeitigen Arbeiten an einer Loseblattsammlung auf klare rechtliche Grundlagen gestellt werden. Der einfachere Zugriff auf Erlasse und Entscheide soll durch elektronische Verfügbarkeit gewährleistet werden.

Ein weiteres Gebot einer rechtsstaatlichen Politik ist die Transparenz. Hierzu soll das Öffentlichkeitsprinzip dienen, wie es der Kanton jetzt einführt. Auch der Stadtrat vertrat diese Ansicht anlässlich der Diskussion der Motion Glättli, welche damals jedoch wegen des damals gültigen kantonalen Gemeindegesetzes nicht umgesetzt werden konnte.

Mit der Publikationsverordnung können somit die überwiesenen Postulate Baumer („elektronische Bekanntmachungen“ GR 2003/248) und Glättli („Einführung Öffentlichkeitsprinzip“ GR 2002/15, ex Motion 2000/208) erfüllt werden.

